



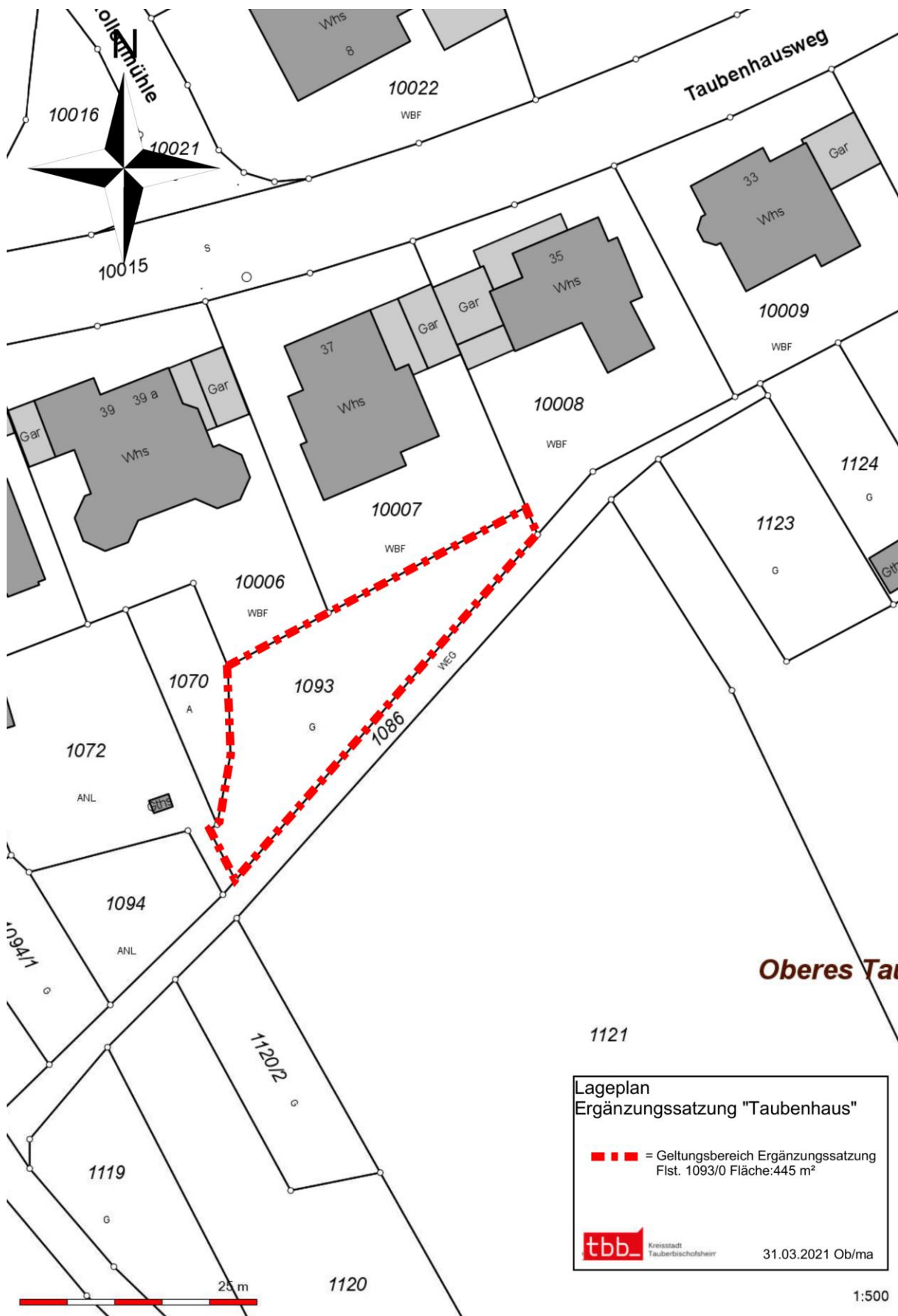
Kreisstadt  
Tauberbischofsheim

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**über die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Taubenhaus“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)**

Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat am 29. April 2021 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) „Taubenhaus“, Gemarkung Tauberbischofsheim, beschlossen. Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung erstreckt sich auf das Grundstück Flst.Nr. 1093 der Gemarkung Tauberbischofsheim und umfasst eine Fläche von ca. 444 m<sup>2</sup>. Die Fläche grenzt südlich unmittelbar an den durch den Bebauungsplan „Oberes Taubenhaus“ überplanten Innenbereich von Tauberbischofsheim an. Maßgeblich ist die rot gestrichelt umrandete Fläche im unmaßstäblich abgebildeten Lageplan vom 31.03.2021, gefertigt von der Stadt Tauberbischofsheim.



Lageplan  
Ergänzungssatzung "Taubenhaus"

■ ■ ■ = Geltungsbereich Ergänzungssatzung  
 Flst. 1093/0 Fläche:445 m<sup>2</sup>

**tbb** Kreisstadt  
Taubertschofenheim
31.03.2021 Ob/ma

### **Ziele und Zwecke der Planung:**

Das Grundstück liegt weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans noch im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§§ 30 Abs. 1, § 34 Abs. 1 BauGB), es liegt damit im Außenbereich nach § 35 BauGB. Um eine Bebauung des Grundstücks mit einem Wohngebäude zu ermöglichen, sollen über die Satzung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und der entsprechende Bereich in den bebauten Ortsteil einbezogen werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2021 den Entwurf zur Satzung, Stand 8/2021 mit Begründung, Stand 8/2021 und Lageplan mit Planzeichenerklärung vom 6. September 2021, gefertigt jeweils vom Ing.-Büro Walter + Partner GbR, gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der Satzung mit Begründung liegt in der Zeit vom

**29. November 2021 bis einschließlich 7. Januar 2022**

auf dem Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Bauordnungsamt, Verwaltungsgebäude Klosterhof, Hauptstraße 37, Zimmer-Nr. 111, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Für den Fall, dass die Stadtverwaltung im Zeitraum der öffentlichen Auslegung aufgrund der Corona-Situation während der üblichen Dienststunden für Besucher geschlossen sein sollte, ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Bauordnungsamtes unter der Telefonnummer 09341/803-23 möglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Die Planunterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter [www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen](http://www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen) eingesehen und abgerufen werden.

Tauberbischofsheim, den 9. November 2021

Anette Schmidt  
Bürgermeisterin